

Sitzung des Generalrates vom 9. Oktober 2013

**Botschaft des Gemeinderates zum
Initiativbegehren „Für eine verkehrsfreie Hauptgasse“**

Ein Initiativkomitee hat am 12. November 2012 ein Initiativbegehren im Sinne von Artikel 51^{ter} des Gemeindegesetzes (SGF 140.1) eingereicht mit folgendem Inhalt:

Für eine verkehrsfreie Hauptgasse

Das Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement vom 14. Juni 1995 der Gemeinde Murten wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} (neu), Öffentlicher Grund, Hauptgasse

Die Nutzung des öffentlichen Grundes im Bereich der Hauptgasse in der Altstadt (Unterer Brunnen bis Oberer Brunnen) und der Kreuzgasse für den motorisierten Individualverkehr ist verboten. Ueber Ausnahmeregelungen, insbesondere für Zubringer und Lieferanten, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 23 (neu) Uebergangsbestimmung zu Artikel 1^{bis}

Die Bestimmung in Artikel 1^{bis} muss spätestens am ersten Tag des Monats Mai nach der Annahme umgesetzt sein.

Die Publikation der Initiative erfolgte am 8. März 2013; am 6. Juni 2013 wurde diese mit 529 gültigen Unterschriften eingereicht.

Gemäss Artikel 141 des kantonalen Gesetzes über die Politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) hat nun der Generalrat **über die formelle Gültigkeit der Initiative** zu befinden. Erachtet der Generalrat diese als ungültig, hat das Initiativkomitee die Möglichkeit, diesen Entscheid beim Kantonsgericht anzufechten (vgl. Art. 150 Abs. 1 PRG). Im Falle einer positiven Beurteilung der Gültigkeit durch den Generalrat steht dem Gemeinderat dasselbe Rechtsmittel zu wie dem Initiativkomitee. Wächst die Gültigkeit der Initiative in Rechtskraft, zum Beispiel durch entsprechenden Entscheid der Gerichte, würde **zu einem späteren Zeitpunkt über deren materiellen Inhalt befunden**.

Der Gemeinderat betrachtet das Begehren als unzulässig und **beantragt dem Generalrat, die Initiative formell als ungültig zu erklären**. Zur Begründung wird einerseits darauf hingewiesen, dass das Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement der Gemeinde Murten die grundsätzlich bewilligungspflichtige Nutzung öffentlichen Grundes mittels gesteigerten Gemeindegebrauchs oder Sondernutzung durch Drittpersonen regelt, und eben nicht die Nutzung von Strassen durch die Allgemeinheit. Ausserdem bestimmt Artikel 5 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1), dass die kantonale Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion für zeitlich unbeschränkte Massnahmen wie Fahrverbote oder Einschränkung des Verkehrs auf Strassen und öffentlich befahrbaren privaten

Geländen zuständig ist. Die Uebertragung dieser Zuständigkeit auf eine Gemeindebehörde ist nicht möglich. Insofern kann eine solche Verkehrsmassnahme nicht mittels einer Reglementsänderung herbeigeführt werden. Dies hat auch das Kantonsgericht in einem Entscheid vom 12. Juli 2012 festgestellt: *„Il apparaît dès lors qu'en matière d'aménagement du territoire, respectivement en matière de planification routière (art. 5 LRoutes), le Conseil général n'a strictement aucune compétence.“* Dies bedeutet, dass die Raumplanung mit allem, was dazu gehört, in die alleinige Kompetenz des Gemeinderates fällt. Weiter heisst es im zitierten Entscheid: *„De plus, en vertu de l'art. 10 al. 1 let. f LCo, l'assemblée communale est libre d'adopter les règlements de portée générale qui ne vont pas au-delà des compétences communales ...“* (Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts vom 12. Juli 2012, 601 2011-133). Auch hier wird auf die Kompetenzaufteilung verwiesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorgehen des Initiativkomitees, die Sperrung der Hauptgasse über ein allgemeinverbindliches Gemeindereglement zu regeln, um damit die Zuständigkeit des Generalrates vorzugeben, im Ergebnis auf einen Entscheid hinausläuft, der nicht im Generalrat getroffen werden kann; dies muss als Umgehung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen betrachtet werden.

Insofern ist der Antrag begründet, und der Gemeinderat ersucht den Generalrat, die Initiative als formell ungültig zu erklären.